

Vorlesung

Recht der Strafverteidigung

Wiederholungsfragen zu § 10

1. Was sind Beweiserhebungsverbote und was sind Beweisverwertungsverbote ?
2. Was sind unselbständige Beweisverwertungsverbote und was sind selbständige Beweisverwertungsverbote ?
3. Wo sind in der StPO Beweisverwertungsverbote geregelt ?
4. Die Verletzung des Belehrungserfordernisses des § 136 Abs. 1 S. 2 StPO begründet ein Beweisverwertungsverbot (vgl. BGHSt 38, 214 ff). Inwiefern ist dieses Beweisverwertungsverbot aber eingeschränkt und welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang, ob der Beschuldigte einen Verteidiger hat oder nicht ?
5. Welche strafprozessuale Rechtsfolge ergibt sich, wenn die Kommunikation zwischen Verteidiger und Beschuldigtem entgegen § 148 StPO durch Strafverfolgungsorgane überwacht worden ist und dabei Informationen gewonnen wurden ?
6. Begründet es ein Beweisverwertungsverbot, wenn die Polizei einen Beschuldigten vernimmt, der noch keinen Verteidiger hat ?
7. Ab wann ist dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen (§ 141 StPO), wenn ein Fall des § 140 StPO vorliegt ?
8. Wie behandelt die Rechtsprechung den Fall, dass dem Beschuldigten vor Anklageerhebung noch kein Verteidiger bestellt wurde, obwohl dies gem. § 141 Abs. 3 StPO erforderlich gewesen wäre ?
9. Dürfen im Strafverfahren Erkenntnisse verwertet werden, die den Strafverfolgungsorganen infolge einer nach § 203 StGB strafbaren Tat zur Kenntnis gelangt sind ?
10. Ist die Nichtbeachtung eines Beweisverwertungsverbotes ein absoluter oder ein relativer Revisionsgrund ?
11. Was versteht man unter der „Fernwirkung“ eines Beweisverwertungsverbotes ?